

Allgemeine Einkaufsbedingungen Beulco GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- Soweit nicht in individuellen Vereinbarungen, unserer Bestellung oder anderen für vorrangig erklärten Bedingungen etwas anderes geregelt ist, gelten für alle unsere Bestellungen im Verkehr mit Unternehmern ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch für andere Verträge, z. B. Werk- oder Werklieferungsverträge.
- Etwas abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten verpflichten uns nur, wenn wir Ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungen, Anforderungen an Liefergegenstand

- Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Bedingungen.
- Wir akzeptieren keine Über- oder Unterlieferungen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.
- Bei Halbzeugen akzeptieren wir Über-/Unterlieferungen nach vorheriger schriftlicher Abstimmung von maximal +/- 10 Prozent.
- Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb von 48 Stunden schriftlich zu bestätigen. Wenn uns die Lieferbestätigung nicht innerhalb einer Woche nach dem Bestelltag vorliegt, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Als Bestelltag gilt das Datum der schriftlichen Bestellung.
- Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und - soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie DIN, DVGW, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen - in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu liefern. Bei unterschiedlichen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.
- Wenn der Lieferant seine Produktion ändert oder umstellt, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Bei Produktionseinstellungen muss der Lieferant sicherstellen, dass die von uns bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe noch mindestens 1 Jahr nach der Produktionseinstellung lieferbar sind.
- Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung darf der Lieferant die Ausführung des Vertrages nicht auf Dritte übertragen.

3. Preise, Rechnung und Zahlung

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen die Lieferung frei Empfangsstelle ein, sofern nichts anderes vereinbart ist, und verstehen sich einschließlich Verpackung und Fracht.
- Wünscht der Lieferant besondere Zahlungskonditionen, z. B. Akkreditiv, Blitzüberweisung u. ä., gehen hiermit verbundene Kosten zu seinen Lasten.
- Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertag, kommt uns die Ermäßigung zugute. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, uns Optimierungspotentiale für seine geschuldete Leistung offen zu legen.
- Beide Parteien sind berechtigt, mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten Verhandlungen über eine Preis Anpassung zu verlangen, wenn sich die Bedingungen in Folge von Änderungen der betrieblichen Abläufe und/oder der Randbedingungen gravierend geändert haben. Dies hat in schriftlicher Form mit nachvollziehbaren Fakten zu erfolgen.
- Rechnungen sind mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer unter Angabe der vollständigen Bestellnummer, Artikel- und Lieferscheinnummer einzureichen. Der Lieferant haftet für alle Folgen, die uns aufgrund fehlender oder falschen Umsatzsteuerausweises und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entstehen.
- Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, gerechnet ab Empfang der Gegenleistung, Zugang der Rechnung nach Erbringung der Gegenleistung oder einem späteren, vom Lieferanten benannten Zeitpunkt, in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.
- Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen mit uns ist mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie gilt jedoch nach näherer Maßgabe von Ziffer 12. bei einem verlängerten Eigentumsvorbehalt als erteilt.

4. Lieferzeit, Pönale, Liefer- und Frachtpapiere

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- Ergibt sich die Gefahr, dass eine Frist oder ein Termin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben. Wir sind sodann berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erklärt der Lieferant, auch diese Nachfrist nicht einhalten zu können, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können im Falle des Vertretenmüssens des Lieferanten die Erstattung der Mehrkosten für eine rechtzeitige Ersatzlieferung oder -leistung durch Dritte verlangen.
- Anderer oder weitergehende Ansprüche nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Fall der nicht frist- oder termingerechten Lieferung/Leistung bleiben unberührt.
- Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziffer 4 c) nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- Wird der vereinbarte Termin oder Frist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen überschritten, sind wir berechtigt, für jeden angefallenen Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25%, insgesamt höchstens 5 % des Netto-Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB reicht es aus, wenn wir die Vertragsstrafe mit der letzten Zahlung geltend machen. Etwas weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant hat in Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen stets die Nummer unserer Bestellung anzugeben. Alle Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen, die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen und eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EG-Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Langzeit-Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001, bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Der Lieferant verpflichtet sich ferner für den Fall, dass sich die Lieferantenerklärung oder ein Präferenznachweis als falsch herausstellen sollten, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Höhere Gewalt

Bei Überschreitung des Termins oder der Frist in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausübung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

6. Verpackung, Versand, Annahme, Gefahrenübergang

- Der Lieferant hat die Ware in geeigneter Weise zu verpacken. Die Vergütung von Verpackungs- und Versandkosten bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wir sind berechtigt, Verpackungsmaterial an die Lieferanten frachtfrei zurückzugeben, sofern dieser nicht einem Dienstleistungsunternehmen gemäß Verpackungsverordnung

angeschlossen ist.

- Der Versand erfolgt für uns frachtfrei an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Falls wir aufgrund gesonderter Vereinbarung die Kosten des Versands tragen und eine Anweisung hinsichtlich der Versandart fehlt, ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern.
- Ist uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegender Umstände - mit Einschluss von Arbeitskämpfen - unmöglich oder unzumutbar, befinden wir uns nicht in Annahmeverzug. Wir sind dann berechtigt, dem Lieferanten eine andere Empfangsstelle zu nennen.
- Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme durch uns oder an der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.
- Zur sachgerechten Abladung des Liefergegenstandes werden von uns auf Verlangen des Lieferanten Hebewerkzeuge auf Kosten des Lieferanten beigestellt. Für die Abladung bleibt jedoch der Lieferant verantwortlich, insbesondere für bei der Abladung entstehende Schäden. Sofern der Lieferant zu einer Dienstleistung auf unserem Firmengelände verpflichtet ist, muss er sich mit den örtlichen und sonstigen speziellen Begebenheiten vertraut machen. Sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, trägt der Lieferant. Dabei hat der Lieferant das Merkblatt zur Arbeitssicherheit von Fremdfirmen bei uns unaufgefordert zu verlangen und zu unterzeichnen. Die Nichtunterzeichnung spricht den Lieferanten nicht von seinen Pflichten frei.

7. Gefahrgutversand

- Wir setzen voraus, dass der Lieferant als Vertreter von Waren umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Annahme eines Auftrags hat er daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxydierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen muss er uns sofort umfassend informieren. Außerdem stellt der Lieferant sicher, dass nur Produkte geliefert werden, die der REACH-Verordnung entsprechen.
- Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung muss der Lieferant uns die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden.
- Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen:
Seefracht: Gefahrgutverordnung - See IMDG-Code
Luftfracht: UN/ICAD; IATA
Bahnfracht: Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) und RID
Straßenfracht: Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) und ADR sowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes, wenn diese dem Lieferanten genannt wurden.
- Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen und deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

8. Ausfuhrnachweise

Bei Lieferung/Versand von nicht für das Bundesgebiet bestimmter Waren durch den Lieferanten oder seinen Beauftragten muss er uns die steuerlichen und nach den jeweiligen Zollbestimmungen erforderlichen Ausfuhrnachweise vorlegen.

9. Untersuchung, Rüge

- Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.
- Der Lieferant erkennt an, dass wir unsere Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, durchführen.
- Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.
- Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung.

10. Mängelhaftung

- Dem Lieferanten ist bewusst, dass wir ein Unternehmen der Sanitär-Industrie sind und hier erhöhte Anforderungen in Bezug auf die Qualität der Liefergegenstände gelten.
- Der Lieferant übernimmt die Mängelhaftung dafür, dass der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen an Ziffer 10 a), und dass der Liefergegenstand den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht, auch zum Schutz der Arbeitskräfte und der Umwelt und auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt.
- Bei Lieferung oder Leistung, die nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 10 b) entsprechen, steht uns nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung - erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen - oder das Recht zum Rücktritt oder das Recht zur Minderung des Preises zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Lieferant hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem wir ihn über den Mangel unterrichtet haben. Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- Nacherfüllung hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstunden Einsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferanten zuzumuten ist. Der Lieferant hat alle Kosten von Nachbesserung und/oder Nachlieferung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.
- Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und werden durch den mangelfreien Ersatz an Ort und Stelle Eigentum des Lieferanten.
- Gerät der Lieferant mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug, können wir auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder eine Nachlieferung selbst veranlassen.
- Für einen Rücktritt wegen eines Mangels bedarf es einer Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem wir ihn über den Mangel unterrichtet haben, nicht durchgeführt hat, wenn sich trotz der vom Lieferanten versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt, wenn ein Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist, wenn der Lieferant die ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Lieferant nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird. In allen vorgenannten Fällen bedarf es für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels keiner Fristsetzung.
- Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 72 Monate bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, bei anderen Sachen 36 Monate ab

Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Ziffer 10 f) verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.

i) Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

j) Haben wir dem Lieferanten zur Nacherfüllung die Ware übergeben, tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware uns übergeben wurde.

k) Die gesetzlichen Regeln zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

11. Haftung, Rückruf, Versicherung

a) Werden wir von unseren Kunden oder Dritten auf Schadensersatz, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit er den Schaden verursacht und - bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts - den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.

b) Im Rahmen der Haftung nach Ziffer 11 a) ist der Lieferant auch verpflichtet, notwendige und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nicht sicher ist, insbesondere für einen Rückruf; ein etwaiges Mitverschulden von uns ist zu berücksichtigen. Über Inhalt und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen werden wir uns – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen.

c) Der Lieferant ist zudem verpflichtet, wenn wir oder unsere Kunden Maßnahmen von Marktüberwachungsbehörden ausgesetzt sind, unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung zu leisten, die wir oder unser Kunde benötigen, um entsprechende Maßnahmen der Behörden abzuwehren; etwaige Kosten oder Aufwendungen des Lieferanten werden nicht erstattet.

d) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und auf unser Verlangen nachzuweisen.

12. Eigentumsvorbehalt

a) Dem Lieferanten steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.

b) Zur Sicherung im Falle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehalts treten wir hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 12 a) wirksam vereinbart ist, die uns aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen unseren Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen unseren Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent.

c) Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziffer 12 b) abgetretenen Forderungen an uns zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlen.

d) Wir sind zur Einziehung von an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn wir Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzen. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, dass wir ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgeben und dem Schuldner die Abtretung anzeigen, oder die Anzeige selbst vornehmen.

13. Aufrechnung

Unser Recht zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt werden. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Unterlagen, Modelle, Muster etc., Werbung, beigestellte Werkzeuge

a) Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum, sind sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet und Dritten ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen nach Erledigung unserer Anfrage bzw. unaufgefordert nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich unter Ausschuss jeden Zurückbehaltungsrechts zurückzugeben. Ein Nachbau von Modellen, Mustern, Werkzeugen etc. ist - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - untersagt.

b) Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen; andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf erkennbare Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden. Der Lieferant haftet für alle aus Missbrauch entstehenden Schäden.

c) Dem Lieferanten ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

d) Von uns beigestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Werkzeuge mit Werkzeugschildern, die unsere Eigentumsrechte darstellen, zu kennzeichnen. Die Werkzeuge sind innerhalb des Werkes des Lieferanten separat zu lagern. Die zum Einsatz kommenden Werkzeuge sind vom Lieferanten durch Kontrolle, Wartung, Instandhaltung inkl. Ersatz von Verschleißteilen, Instandsetzung und die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Prüfungen in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten. Diese Tätigkeiten sind in den vereinbarten Preisen inbegriffen. Änderungen an den Werkzeugen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; sie sind entsprechend zu dokumentieren. Der Lieferant kann keine Schadenersatzansprüche wegen des Ausfalls solcher Werkzeuge gegen uns geltend machen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern. Wir sind jederzeit berechtigt, uns von dem ordnungsgemäßen Zustand der Werkzeuge zu überzeugen. Aufgenommene Mängel, Schäden usw. sind in einem angemessenen Zeitraum zu beheben.

15. Nachweispflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anforderung alle erforderlichen Nachweise (unabhängige Testberichte, Qualitätskontrollnachweise, Marktforschungsergebnisse etc.) vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die über die Produkte aufgestellten Werbebehauptungen zutreffend sind und die Produkte mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften (Gesetzesverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie allen sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke) im Einklang stehen.

16. Geheimhaltung, Kundenschutz

a) Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheimzuhalten. Sie dürfen nur bei Ausführung unserer Aufträge verwendet und nur solchen Mitarbeitern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.

b) Bei jeder Zuwiderhandlung ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Auftragswertes verpflichtet, dies unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

c) Der Lieferant ist nicht befugt, Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit uns derart zu nutzen, dass er direkten Kontakt mit unseren Kunden aufnimmt oder diese anwirbt.

d) Etwaige Unterprioritäten sind gemäß Ziffern 16 a) und b) vom Lieferanten zu verpflichten.

17. Gesetzliche Regelung, Mindestlohngesetz

a) Soweit in diesen Bedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere akzeptieren wir keine Begrenzung der Haftung des Lieferanten.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Weiter verpflichtet der Lieferant sich, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die ihnen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Nachweise über die Erfüllung des Mindestlohngesetzes zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach § 13 Mindestlohngesetz wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter des Lieferanten oder Mitarbeiter von Subunternehmern freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Lieferanten sind wir zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

a) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist unser Sitz.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

c) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19. Internationale Verträge

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das CISG (UN-Kaufrecht) mit folgenden Sonderregelungen: Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung. Der Lieferant haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden. Wir können im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt; wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt; wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Artikel 79 V UN-Kaufrecht ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

20. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

21. Vorrangige deutsche Version

Die englische Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung ist die allein maßgebende und für die Auslegung aller verbindlich.

Stand Januar 2022